

VEREINSSATZUNG

des MGV „Eintracht“ 1822 Oberdiebach e.V.

Aktualisierte Fassung vom 19.06.2012

Werden in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen in grammatikalisch männlicher Form verwendet, gelten diese für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied im Deutschen Chorverband, im Chorverband Rheinland-Pfalz und im Chorverband Mittelrhein ist, führt den Namen *Männergesangsverein „Eintracht“ 1822 Oberdiebach* mit dem Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Oberdiebach, Landkreis Mainz – Bingen, ist seit dem 24. März 1993 unter der Nummer 935 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen – jetzt unter der Nummer 20935 beim Amtsgericht Mainz - eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede natürliche Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereines unterstützen will, ohne selber zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben und Auftritten teilzunehmen. Bei dringender Verhinderung hat der Betreffende sein Nichterscheinen anzuzeigen.

Jedes Mitglied, außer den Ehrenmitgliedern, ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Den Ehrenmitgliedern bleibt es jedoch unbenommen, den Verein freiwillig weiter zu unterstützen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied des Vereins kann werden, wer sich in besonderem Maße um das Wohl und Fortbestehen des Vereines verdient gemacht hat. Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft werden mit ausführlicher Begründung vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch das Überreichen einer vom 1. Vorsitzenden unterzeichneten Urkunde wirksam.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der außerordentlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen

gen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.
Spezielle Zuwendungen für den Kinderchor werden getrennt verwaltet und zweckgebunden verwendet.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung), im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen (außerordentliche Mitgliederversammlung).

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Als ordnungsgemäße Einberufung gilt die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kommune. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr; für jüngere Mitglieder übt ein Erziehungsberechtigter das Stimmrecht aus. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer eines Jahres;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Beirat, gebildet aus Mitgliedern des Vereins.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassenführer.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Die Vorstandsschaft wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Chorleiter

Die Anstellung der Chorleiter erfolgt aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit den Chorleitern die zu zahlende Vergütung vereinbart. Die Chorleiter sind für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Bei Programmaufstellung und Anschaffung von Liedgut ist der Musikausschuss zu hören.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberdiebach, unter der Auflage, das übernommene Vermögen einschließlich dem Inventar und der Vereinsfahnen einem eventuell später neu zu gründenden Gesangsverein, der den gleichen Vereinszweck verfolgt, zu übertragen.

Oberdiebach, den 19.06.2012

Gez.

Thomas Voigtländer, Bettina Staßen